

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2007

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 60 03 Titel 632 01 – Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. November 2007
– II A 5 – AF 0111/06/0003*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Justiz seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 60 03 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15 645 T Euro zu leisten.

Ursächlich für die höheren Ausgaben gegenüber der Veranschlagung ist das am 29. August 2007 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, durch das eine neue Leistung in Form einer monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer geschaffen wurde. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Diese Rechtsverpflichtung beruht auf § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

Die Länder haben mit der Bescheidung der Anträge auf die Opferrente gemäß § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes begonnen. Mit der Anspruchsfeststellung und folglich positiven Bescheidung hat der Anspruchsteller einen gesetzlichen Anspruch auf Auszahlung. Dementsprechend haben die Länder bereits die notwendigen Bundesmittel angefordert. Das Inkrafttreten des Nachtragshaushalts (voraussichtlich in der 52. Kalenderwoche) kann somit vor diesem Hintergrund nicht abgewartet werden.

